



STATUTEN

der

**Alpgenossenschaft
Guschgfiel**



STATUTEN
der
Alpgenossenschaft Guschgfiel

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck der Alpgenossenschaft

Art. 1

Die Alpgenossenschaft Guschgfiel ist eine Genossenschaft von alpberechtigten Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Balzers, welche die Alpen Guschgfiel und Matta eigentümlich besitzen. Sie sind in diesen Alpen untereinander gleichmässig zum Genuss der Alpvorrechte berechtigt, sind aber auch verpflichtet, die mit den Alpen verbundenen Lasten zu gleichen Teilen zu tragen.

Sitz der Alpgenossenschaft Guschgfiel ist Balzers.

Wo in den Statuten die männliche Form einer Personenbezeichnung verwendet wird, ist darunter auch die weibliche Form zu verstehen.

Art. 2

Zweck der Alpgenossenschaft ist die Pflege und die Nutzung ihrer Alpen sowie die Verwaltung ihres Vermögens nach Massgabe dieser Statuten.

II. Abschnitt

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Das Recht der Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft Guschgfiel erlangen die Nachkommen eines Alpgenossen oder einer Alpgenossin kraft Abstammung oder Legitimation.

Art. 4

Eine weitere Art, dieses Recht zu erwerben, besteht in der entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme eines nicht alpberechtigten Balzner Gemeindebürgers als Alpgenossen durch die Genossenschaftsversammlung aufgrund eines durch dreivierteil Mehrheit der in der Genossenschaftsversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder gefassten Beschlusses. Eine solche Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Genossenschaftsversammlung beim Alpausschuss einzureichen. Die Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung hat die Namen der Gesuchsteller zu enthalten.

Art. 5

Beim Erwerb des Rechtes der Zugehörigkeit zur Alpgenossenschaft gemäss Art. 4 der Statuten ist eine von der Genossenschaftsversammlung festzulegende Einkaufstaxe zu entrichten.

Art. 6

Das Alprecht erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch den Verlust des Balzner Bürgerrechtes;
- c) durch den Ausschluss aus wichtigen Gründen, zum Beispiel, wenn ein Alpgenosse sich weigert, die auf ihn entfallenen Lasten zu tragen;
- d) durch den Erwerb eines anderen Alprechts;
- e) durch freiwillige Verzichtleistung;

Als freiwillige Verzichtleistung gilt, wenn die Einkaufstaxe gemäss Art. 5 nicht innert Jahresfrist nach Aufforderung durch den Alpausschuss erlegt wird.

III. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Alpgenossen

Art. 7

Der volle Genuss der Alpvoorteile, d.h. das Recht auf die Mitbenützung der Alpen und den Anspruch auf einen Teil vom Alpertragnis, gebührt nur Alpgenossen, welche in Balzers wohnen oder dort einen Landwirtschaftsbetrieb führen und sämtliche Alplasten mit tragen.

Durch Auswanderung ins Ausland oder in eine andere liechtensteinische Gemeinde ruhen der Nutzgenuss und die Pflichten und treten bei Rückkehr des betreffenden Alpgenossen wieder in Kraft, wenn er noch Bürger der Gemeinde Balzers ist. Es obliegt den Alpgenossen, der Alpgenossenschaft über die Aufhebung des Wohnsitzes in Balzers oder dessen Neubegründung Meldung zu erstatten.

Die Erstellung und der Unterhalt von Gebäuden, Wegen, Wasserversorgungsanlagen, Rufe- und Lawinenverbauungen sowie Aufforstungen werden in erster Linie durch die Alpertragnisse gedeckt. Dies gilt auch für gewöhnliche Instandstellungen, die ein normales Mass nicht übersteigen, wie die Erstellung von Zäunen, Säuberung der Alpweiden von Unkraut und ähnliches.

Art. 8

Jeder im Sinne von Art. 7 im vollen Genusse der Alpvoorteile stehende Alpgenosse hat das Recht:

- a) den Genossenschaftsversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;
- b) das eigene Vieh auf die Alpe zu treiben.

Art. 9

Das volle Genussrecht eines Alpgenossen tritt mit dessen Volljährigkeit oder nach Aufnahme und Entrichtung der von der Genossenschaftsversammlung zu beschliessenden Aufnahmetaxe in Kraft.

Art. 10

Jeder Alpgenosse kann verpflichtet werden, mindestens einen Tag pro Jahr Frondienst zu leisten, wobei dieser Frondienst auch durch einen Stellvertreter verrichtet werden kann.

Der Alpausschuss kann Alpgenossen über entsprechenden Antrag in Härtefällen ganz oder teilweise vom Frondienst befreien. Alpgenossen, die das 64. Altersjahr erreicht haben, sind vom Frondienst befreit.

Der Frondienst kann durch einen von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Geldbetrag abgegolten werden. Den Alpgenossen, die weder den Frondienst persönlich oder durch Stellvertreter geleistet, noch diesen im Sinne des vorgehenden Absatzes abgegolten haben, ist der versäumte Frondienst in Höhe des von der Genossenschaftsversammlung zur Abgeltung des Frondienstes festgesetzten Geldbetrages in Rechnung zu stellen.

Die Organisation und die Durchführung des Frondienstes obliegen dem Alpausschuss.

IV. Abschnitt

Die Pflege und Nutzung der Alpen

Art. 11

Die Alpen sind wegen ihrer vielfältigen und grossen Bedeutung für Mensch und Tier nach besten Kräften und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung der Alpwirtschaft ordnungsgemäss zu pflegen und zu bewirtschaften. Insbesondere sind bei der Festlegung der Bestossungszahl der Alpen und bei der Annahme der zu alpenden Tiere die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 12

Die Nutzung der Alpweiden ist in erster Linie den in Balzers wohnhaften Alpgenossen und Landwirten vorbehalten.

Art. 13

Der Genossenschaft steht es frei, für den Betrieb ihrer Alpen verantwortliches Alppersonal zu bestellen oder ihre Alpen zu verpachten. Finden sich unter den Alpgenossen bei den festgesetzten Pachtbedingungen keine interessierten Pächter, so können die Alpen auch an andere Pächter vergeben werden.

V. Abschnitt

Die Organe der Alpgenossenschaft

Art. 14

Die Organe der Alpgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung;
- b) der Alpausschuss (besteht aus zwei Alpvögten und drei weiteren Mitgliedern);
- c) die Rechnungsrevisoren.

Genossenschaftsversammlung

Art. 15

Die Genossenschaftsversammlung findet alljährlich statt. Sie hat folgende Obliegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung, des Jahres- und Kassaberichtes des Alpausschusses, sowie des Revisionsberichtes;
2. Entlastung des Alpausschusses;
3. Wahl des Alpausschusses, der Alpvögte, der Rechnungsrevisoren und allfälliger Genossenschafts- und Schiedskommissionen, sowie Genehmigung des nachgesuchten freiwilligen Verzichts auf ein solches Amt;
4. Genehmigung des vom Alpausschuss aufgestellten Jahresbudgets;
5. Genehmigung von einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben;
6. Genehmigung des Vorschlages des Alpausschusses betreffend die Verwendung der Alperträge;
7. Entscheid über die Art des Alpbetriebes zur Nutzung der Weiden;
8. Verpachtung der Alpen als Jagdgebiet gemäss dem liechtensteinischen Jagdgesetz;
9. Genehmigung von Verträgen und Bestimmungen, die die Alpen oder einen Teil derselben betreffen, soweit sie nicht in die Kompetenz des Alpausschusses fallen;
10. Beschluss über grössere, notwendige Bauvorhaben und über Verbesserungen auf dem Gebiet der Genossenschaftsalpen;
11. Kauf von neuen Grundflächen im Alpengebiet;
12. Änderung der Statuten,
13. Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder nach Art. 4 dieser Statuten, Festlegung der Einkaufstaxen und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern aus wichtigen Gründen nach Art. 6;
14. Änderung der bisherigen Nutzungsarten der Genossenschaftsalpen;
15. Austausch, Abtretung oder Veräusserung von Grundflächen, welche dem Alpengebiet einverleibt sind;
16. Festlegung der Taggelder und Auslagen an die Mitglieder des Alpausschusses;
17. Festlegung der von den Mitgliedern zu leistenden Fronstunden und der Ersatzabgaben;

Art. 16

Die ordentliche Genossenschaftsversammlung findet spätestens Anfang Februar eines jeden Jahres statt. Dazu sind alle Alpgenossen vom Alpausschuss mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den Landeszeitungen oder in brieflicher Form.

Art. 17

Zu einer gültigen Beschlussfassung ist die dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Alpgenossen erforderlich.

Art. 18

Der Alpausschuss ist berechtigt, über dringende oder andere, die Genossenschaftsalpen betreffende Geschäfte ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen anzuberäumen.

Ebenfalls ist eine ausserordentliche Genossenschaftsversammlung einzuberufen, wenn 25 stimmberechtigte Alpgenossen dies aufgrund einer schriftlichen Eingabe an den Alpausschuss und unter Bekanntgabe des Traktandums verlangen. Einem solchen Begehren ist vom Alpausschuss innerhalb Monatsfrist stattzugeben. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung in den Landeszeitungen oder in brieflicher Form.

Art. 19

In der Genossenschaftsversammlung und den Alpausschusssitzungen führt der letztgewählte Alpvogt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichtscheid.

Über die Genossenschaftsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Alpvogt und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20

Jeder stimmberechtigte Alpgenosse ist verpflichtet, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen. Minderjährige Vollwaisen können sich durch Bevollmächtigte bzw. durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

Alpausschuss, Alpvögte, Rechnungsrevisoren

Art. 21

Der Alpausschuss besteht aus zwei Alpvögten sowie drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Alpausschusses, die nicht Alpvögte sind, werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Genossenschaftsversammlung wählt jedes Jahr einen Alpvogt für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitglieder des Alpausschusses dürfen zueinander nicht näher als bis zum zweiten Grad verwandt sein.

Der Alpausschuss bestimmt selbst über die interne Zuweisung der ihm obliegenden Aufgaben.

Den Vorsitz des Alpausschusses führt jeweils der letztgewählte Alpvogt. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder des Alpausschusses anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 22

Wählbar sind alle volljährigen Alpgenossen, die im vollen Genusse der Alpvorteile stehen. Die viehtreibenden Alpgenossen sollen im Alpausschuss angemessen vertreten sein.

Art. 23

Der Alpausschuss wird von der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Alpgenossen gewählt. Bei ergebnisloser Wahl entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr. Jeder Alpgenosse ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Art. 24

Das Recht, die Wahl zum Alpvogt oder Ausschussmitglied abzulehnen wird zuerkannt:

- a) Personen, die mittels Arztzeugnis sich darüber ausweisen, dass sie wegen mangelnder Gesundheit nicht in der Lage sind, das Amt zu versehen;
- b) Personen, die in den vergangenen zwei Amtsperioden schon ein solches Amt bekleidet haben.
- c) Bei Erreichen des 64. Lebensjahres.

Art. 25

Vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit kann ein freiwilliger Rücktritt vom Alpausschuss nur bei triftigen Gründen von der Genossenschaftsversammlung bewilligt werden.

Art. 26

Scheidet ein Mitglied des Alpausschusses vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Entlassung aus, so muss bei der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Ersatzwahl stattfinden.

Art. 27

Die Entlassung eines Mitgliedes des Alpausschusses hat zu erfolgen:

- a) im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
- b) im Falle des Verlustes der bürgerlichen Rechte und Pflichten;
- c) wenn ausserhalb der Gemeinde Wohnsitz genommen wird.

Art. 28

Taggelder und zu vergütende Auslagen an die Mitglieder des Alpausschusses werden von der Genossenschaftsversammlung je für eine ganze Amtsperiode festgelegt.

Art. 29

Die Alpvögte leiten das Alpwesen. Sie vertreten die Alpgenossenschaft als juristische Person nach aussen sowohl in Zivilrechts- als auch in Verwaltungsangelegenheiten.

Der Alpausschuss besorgt die laufenden Geschäfte und erstellt die Jahresrechnung.

Art. 30

Die Rechnungsrevisoren werden von der Genossenschaftsversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihnen obliegt die Überprüfung der Vermögens- und Betriebsrechnung und die Berichterstattung schriftlich darüber an die Genossenschaftsversammlung.

VI. Abschnitt

Verwaltung des Genossenschaftsvermögens

Art. 31

Der Alpausschuss ist verpflichtet, eine übersichtliche Buchhaltung zu führen, jeweils auf die ordentliche Jahresversammlung eines jeden Jahres eine Vermögens- und Betriebsrechnung aufzustellen, das Genossenschaftsvermögen ordnungsgemäss zu verwalten und ein Verzeichnis der Alpengenossen zu führen.

Art. 32

Aus den Erträgen der Alpen sind vorerst die Alplasten zu decken. Falls keine notwendigen Arbeiten auszuführen sind, sind die Erträge sicher anzulegen.

Art. 33

Jeder Alpengenosse ist berechtigt, in die Genossenschaftsrechnung Einsicht zu nehmen. Der Alpausschuss ist verpflichtet, ausstehende Mitgliederbeiträge und andere Forderungen aus dem Alpwesen aufzuzeigen und rechtzeitig einzufordern.

VII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34

Von der Alpengenossenschaft ausgehende Bekanntmachungen erfolgen in den Landeszeitungen oder in brieflicher Form.

Art. 35

Der Alpausschuss erstellt eine Liste, auf der alle alpberechtigten Personen verzeichnet sind. Diese Liste kann nach der Erstellung beim Alpvogt eingesehen werden. Um den genauen Stand der alpberechtigten, aber auch alpbelasteten Personen jeweils zu kennen, soll die Liste durch den Alpausschuss laufend nachgeführt werden.

Personen, welche ein Recht auf Zugehörigkeit zur Alpengenossenschaft geltend machen, sind verpflichtet, diesen Anspruch beim Alpausschuss binnen eines Jahres nach Kundmachung der Liste der Genossenschafter anzumelden.

Art. 36

Durch diese Statuten werden die bisher bestandenen Bestimmungen der Statuten vom 18. Juni 1865 wie auch die davon abweichenden Übungen ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen von der ausserordentlichen Genossenschaftsversammlung der Alpengenossenschaft Guschgfiel.

Balzers, am 19. Juni 2006

Diese Statuten treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Alpausschuss:

Alpvogt	Alpvogt	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Frick Marco	Frick Hans	Wolfinger Albert	Frick Georg	Frick Robert

Frick Marco Hans Frick Albert Wolfinger Georg Frick Robert Frick